

Allgemeine Einkaufsbedingungen der

VORMATEC GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1

Die nachfolgenden Bedingungen des Bestellers (VORMATEC GmbH) gelten für alle zwischen dem Besteller und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Lieferanten/Verkäufers, die der Besteller nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn der Besteller die Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

1.2

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer, dem Besteller und dem Lieferanten in Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten des Bestellers schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1

An das Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) ist der Besteller 2 Wochen gebunden. Der Lieferant kann nur innerhalb dieser 2 Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Besteller annehmen.

2.2

Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum des Bestellers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Nimmt der Lieferant die Angebote des Bestellers nicht innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 2.1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an den Besteller zurückzusenden.

§ 3 Zahlungen

3.1

Der vom Besteller in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die vom Besteller angegebene Bestellnummer auszuweisen.

3.2

Der Besteller zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde, innerhalb von 30 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Lieferanten und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto.

3.3

Dem Besteller stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung

des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Bestellers Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 4 Lieferfrist

4.1

Die vom Besteller in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Lieferanten verbindlich.

4.2

Gerät der Lieferant in Verzug, stehen dem Besteller die sich aus dem Verzug ergebenden gesetzlichen Ansprüche zu. Macht der Besteller Schadensersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Pönal-Strafe ist für jeden Tag des Verzuges auf 0,5 % vom Wert der Gesamtleistung festgesetzt. Der Maximalbetrag, ist auf 5 % des Auftragswertes begrenzt.

§ 5 Gewährleistung/Haftung

5.1

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichung zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von dem Besteller abgesandt wird und diese dem Lieferanten anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn der Besteller sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Lieferanten anschließend zugeht.

5.2

Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten zu und der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller im gesetzlichen Umfang. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 6 Haftung des Lieferanten/Versicherungsschutz

6.1

Wird der Besteller aufgrund eines Produktionsschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant den Besteller auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursachen in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

6.2

Muss der Besteller aufgrund eines Schadensfalles im Sinne des Abschnittes 6.1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Besteller wird, soweit es ihm möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

6.3.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme von mindestens x Mio. € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu erhalten (die Fixierung der Deckungssumme ist von dem jeweiligen Produkt abhängig und individuell festzulegen). Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

6.4

Wird der Besteller von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant dem Besteller auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt. Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für die Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 7 Geheimhaltung/Eigentumsvorbehalt

Alle vom Besteller erhaltenen Teile und Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers. Der Lieferant darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung des Bestellers außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese auf eigene Kosten unverzüglich an den Besteller zurückzugeben.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

8.1

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen), sowie sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des Bestellers, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB ist.

8.2

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

(Stand: August 2014)